



Antwort zur Anfrage Nr. 0204/2024 der CDU-Stadtratsfraktion betreffend **Rechtsanspruch Ganztagsschule (CDU)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Zunächst der Hinweis, dass die Ausführungen in weiten Teilen in Bezug zur kommenden Beschlussvorlage 1909/2023 – „Grundsatzbeschluss: Vorbereitung der Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung an Mainzer Grundschulen“, der ausschlaggebend für die weiteren Planungen in Mainz ist, stehen. Die Behandlung der Vorlage in den Gremien wurde aufgrund der extremen Wetterverhältnisse während des geplanten gemeinsamen Sitzungstermins von Jugendhilfe- und Schulträgerausschuss vom 17. Januar 2024 in die Gremienfolge des Februars 2024 verlegt.

1. Mit welchem prozentualen Bedarf pro Jahrgang wird in der Planung gerechnet?

Eine Inanspruchnahmequote in Höhe von 85% der Grundschul Kinder stellt die Planungsgrundlage für gegenwärtige Maßnahmen dar und orientiert sich an vergangenen Befragungen und bundesweiten Erhebungen. Sie wird in den Planungen und Berechnungen, die zum jetzigen Zeitpunkt erfolgen müssen oder bereits erfolgten, herangezogen.

Gleichzeitig arbeitet die Verwaltung gegenwärtig an einem Konzept zur Bedarfserhebung, die die aktuellen Bedarfe in der Stadt und an den einzelnen Sozialräumen bzw. Schulstandorten erhebt und abbildet. Eine Elternbefragung wird dabei einen der Bausteine darstellen. Erste Ergebnisse der Bedarfsplanung werden im Herbst 2024 erwartet. Die beteiligten Gremien werden entsprechend unterrichtet.

2. Wie viele zusätzliche Räume müssen für die Umsetzung des Rechtsanspruchs für Grundschüler geschaffen werden? Bitte nach Schulen aufschlüsseln

a) Welche Flächen werden dafür benötigt?

b) Welche Schulen haben Freiflächen, die entsprechend genutzt und bebaut werden können?

Der Anspruch auf ganztägige Förderung wird grundsätzlich in den Räumen der Mainzer Grundschulen sichergestellt wird, d.h. die Betreuung wird in den aktuell bestehenden betreuenden Grundschulräumen und den Klassenräumen stattfinden. Bei Schulen, die bislang über keine zusätzlichen Betreuungsräume verfügen, wird geprüft ob eine zukünftige Erweiterung möglich ist. Notwendige Küchen- und Speiseräume werden entsprechend der zu versorgenden Schüler:innen hergestellt. Nach aktueller Planung sind die zusätzlich baulich herzustellenden Bedarfen an Räumen und Flächen folgend:

Schule	zusätzlicher Betreuungsraum	benötigte Fläche in m ²	benötigte Mensa- und Küchenfläche in m ²
Eisgrubschule	1	60	350
Feldbergschule			360
Leibnizschule	2	120	
Ludwig-Schwamb-Schule	4	240	
Martin-Luther-King-Schule			250
Münchfeldschule			250
Pestalozzischule			260
Grundschule Am Lemmchen	3*	180	200*
Maler-Becker-Schule			350
Heinrich-Mumbächer-Schule	2	120	
Erich-Kästner-Schule	1*	60	130*
Grundschule An den Römersteinen	2	120	300
Grundschule Marienborn			200
Grundschule im Feldgarten			250
Grundschule Laubenheim	3*	180	300*
Schillerschule	1*	60	250*

*im Rahmen, der sich in Bearbeitung befindlichen Schulbaumaßnahmen

Die Verwaltung befindet sich in der Überprüfung der einzelnen Standorte, wie und auf welchen Flächen Erweiterungen umgesetzt werden können. Hierzu werden mitunter externe Fachplaner benötigt, so dass eine kurzfristige Aussage nicht getroffen werden kann.

3. Wie viel zusätzliches pädagogisches Personal wird für die Umsetzung des Ganztagsanspruchs benötigt?

Die Betrachtung der Berechnungen des zusätzlichen pädagogischen Personals muss die verschiedenen Zuständigkeiten im Ganzttag ab 2026 berücksichtigen. Das Land bemisst pädagogisches Personal, das im Rahmen der Ganzttagsschule in Angebotsform beschäftigt ist und ist für mögliche Aufwüchse, auch im Zuge eines eventuellen Mehrbedarfes ab 2026, verantwortlich. Der Personalbedarf für Ganztagsangebote der Jugendhilfe lässt sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht verbindlich beziffern und steht in Abhängigkeit zu den Ergebnissen der Bedarfplanung. Das weitere Vorgehen soll mit der kommenden Vorlage 1909/2023 gefasst werden und die Verwaltung befähigen, hierzu konkrete Aussagen treffen zu können.

Zum gegenwärtigen Planungsstand ist hinsichtlich des Personalschlüssels mindestens von einer Orientierung an den Hinweisen des Bildungsministeriums Rheinland-Pfalz zur Errichtung von Betreuungsangeboten an Grundschulen auszugehen. In diesen wird von einem Schlüssel von einer pädagogischen Fachkraft zu maximal 25 Kindern bzw. von einer Nicht-Fachkraft zu maximal 20 Kindern ausgegangen.

4. Wie sollen die personellen und räumlichen Kapazitäten geschaffen werden?

Zur Frage nach dem Vorgehen in Bezug auf die personellen Kapazitäten wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

Die zwingend notwendigen zusätzlichen Räume werden zunächst bspw. durch Containerstellungen sichergestellt. Langfristig sollen die notwendigen Bedarfe im Zuge von Schulbaumaßnahmen hergestellt werden. Bei aktuell sich in Planung befindenden Schulbaumaßnahmen an

Grundschulen, wurden die Raumbedarfe des Anspruchs auf Ganztagsförderung bereits aufgenommen.

5. Mit welchen Kosten wird insgesamt für die Umsetzung gerechnet und mit welchen Zuschüssen von Bund und Land?

Für die Stadt Mainz ist, neben dem landesseitig finanzierten Ganztagsschulangebot, die vorläufige Kostenschätzung für die Einrichtung von pädagogischen Angeboten an den 22 staatlichen Grundschulen in der Beschlussvorlage 1909/2023 beschrieben: Demnach werden die Kosten für ein ergänzendes Freitagsangebot im Zuge des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung an den neun staatlichen Ganztagsgrundschulen in Angebotsform auf ca. 1.500.000 € pro Jahr geschätzt. Die Kosten für die Umsetzung von pädagogischen Angeboten zur Erfüllung des Rechtsanspruchs an den 13 staatlichen Halbtagsgrundschulen von Montag bis Freitag wird vorläufig mit jährlich ca. 9.570.000 € beziffert. Hinzu kommen Kosten für rechtsanspruchserfüllende Angebote in den Ferien. Auch hier ist für eine weitere Kalkulation zunächst eine Bedarfsermittlung erforderlich. Ferner ergeben sich Kosten für entsprechende bauliche Maßnahmen (vgl. BV 0687/2023/1).

Nach aktuellem Stand gewährt der Bund den Ländern Finanzhilfen für den quantitativen und qualitativen Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote und plant sich an den laufenden Kosten der Ganztagsförderung ab 2026 zu beteiligen. Alle zur Verfügung gestellten Mittel sollen bestmöglich herangezogen werden. Die Verwendung und Verteilung der Mittel für die laufenden Betriebskosten ab Inkrafttreten des Rechtsanspruchs wurde in Rheinland-Pfalz bislang nicht diskutiert und festgesetzt.

Die Verwaltung plant die Kommunikation eines Sachstandes, erster Ergebnisse zu Bedarfen und die Vorlage einer Finanzplanung in den Gremien im Herbst 2024.

Mainz, 26.01.2024

gez.

Dr. Eckart Lensch
Beigeordneter